

KONFORMITÄTS ERKLÄRUNG

EU-Konformitätserklärung

Die EU-PPWR verpflichtet zur Reduzierung von Verpackungsmüll und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die Erklärung bestätigt rechtsverbindlich Schadstofffreiheit (Art. 5), Recyclingfähigkeit (Art. 6) und Verpackungsminimierung (Art. 10)."

EU-KONFORMITÄTSEKLRUNG NR. 4

gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. EINDEUTIGE KENNUNG DER VERPACKUNG

VP-ROHR-RING-10

2. NAME UND ANSCHRIFT DES ERZEUGERS (BZW. DES BEVOLLMÄCHTIGTEN DES ERZEUGERS)

Otto H. Meyer GmbH & Co. KG

Steller Str. 34

27755 Delmenhorst

Deutschland

3. VERANTWORTUNG

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. GEGENSTAND DER ERKLÄRUNG (KENNUNG DER VERPACKUNG ZWECKS RÜCKVERFOLGBARKEIT)

- **Bezeichnung der Verpackung:** Transportverpackung für PE-Rohre (Einwegpalette, PE-Stretchfolie, PP-Band, PE-Stopfen)
- **Typ / Modell:** Verpackungssystem für PE-Rohr Ringbunde auf Einwegpalette

- **Beschreibung der Verpackung:** Ringbunde auf Einweg-Holzpalette (Massivholz), fixiert durch vollumfängliche Wicklung mit PE-Stretchfolie (Polyethylen). Gesichert mittels Umreifungsband aus PP (Polypropylen), geschützt durch und verschlossen mit PE-Rohrabdeckstopfen.

5. VERWEIS AUF DIE ANDEREN ANGEWANDTEN RECHTSAKTE DER UNION

Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) hinsichtlich der Beschränkungen für chemische Stoffe in Erzeugnissen

6. ANGABE DER EINSCHLÄGIGEN HARMONISIERTEN NORMEN ODER GEMEINSAMEN SPEZIFIKATIONEN, DIE ZUGRUNDE GELEGT WURDEN, ODER ANGABE ANDERER TECHNISCHER SPEZIFIKATIONEN, FÜR DIE DIE KONFORMITÄT ERKLÄRT WIRD

Die Konformität wird erklärt für folgende Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40:

- **Artikel 5:** Anforderungen an Stoffe in Verpackungen (Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle, PFAS und bedenkliche Stoffe)
- **Artikel 6:** Recyclingfähige Verpackungen (Einstufung in Recyclingfähigkeitsklassen)
- **Artikel 10:** Verpackungsminimierung (Beschränkung auf das für Sicherheit und Transport notwendige Mindestmaß)

7. DIE NOTIFIZIERTE STELLE

Nicht anwendbar

8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die technischen Unterlagen gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 liegen vor und werden am Sitz des Erzeugers aufbewahrt.

Unterzeichnet für und im Namen von:

Otto H. Meyer GmbH & Co. KG

Delmenhorst, 03.08.2026

Dr. Hanno Benhof

Geschäftsführer